



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonnabend den 27. November 1852.

Stück 17.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. August d. J. zu genehmigen geruht, daß den Veteranen, vom Wachmeister und Feldwebel abwärts, welche als Combattanten (einschließlich der Freiwilligen) oder Nicht-Combattanten in der Preussischen oder einer andern Armee an den Kriegen von dem Jahre 1806 bis zum Jahre 1815 einschließlicly Theil genommen und zur Zeit als diesseitige Staatsangehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben, lebenslängliche Unterstützungen gezahlt werden.

Zu einer Unterstützung der bezeichneten Art können nur solche Veteranen gelangen, welche

- 1) ganz oder theilweise erwerbsunfähig und zugleich hilflosbedürftig sind,
- 2) sich durch ihre bisherige Führung einer Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben, und
- 3) eine Invaliden-Versorgung weder beziehen noch geseglich in Anspruch nehmen können.

Alle diejenigen alten Krieger auf dem platten Lande, welche eine solche Unterstützung beanspruchen zu dürfen glauben, fordere ich hierdurch auf, sich bis zum 5. December d. J. in meinem Bureau zu melden und sämmtliche Militairpapiere, sowie ein Attest der Ortsbehörde über die Vermögens-Verhältnisse und die seitherige Führung, mitzubringen.

Gleichzeitig mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß für jetzt der disponible Fonds zur Unterstützung sämmtlicher hilflosbedürftiger Veteranen nicht ausreicht und daß zunächst die ältesten und bedürftigsten Krieger bevorzugt werden.

Die Ortsrichter des Kreises haben diese Aufforderung in den Gemeinden sofort bekannt zu machen.

Merseburg, den 18. November 1852.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

In dem am 4. d. M. abgehaltenen Landwehr-Klassificationstermine sind folgende Wehrleute des 1. Aufgebots, nämlich:

- | | |
|---|---|
| 1) Otto Becker zu Merseburg, | 5) Gottlob Spiegel zu Lennowitz, |
| 2) Gottlieb Kreschmar zu Leuna, | 6) August Taube gen. Senf zu Jöschchen, |
| 3) Johann August Mahler zu Spergau, | 7) August Bley daselbst, und |
| 4) Gottlieb Eduard Winkler zu Keuschberg, | 8) Wilhelm Huth zu Schlettan, |

wegen anerkannter Reclamationsgründe hinter die 7. Dienstklasse gestellt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Merseburg, den 20. November 1852.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Bekanntmachung.

Es kommt jetzt wieder sehr häufig vor, daß auf die Wege vor der Stadt und die Communicationswege in der Flur Bauschutt, Asche und Scherben hingeschüttet werden. Wir bringen daher nachstehende lokalpolizeiliche Verordnung vom 24. November 1839:

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß auf die durch die hiesige Feldflur gehenden Communicationswege Bauschutt und Scherben aller Art gefahren und geschüttet werden. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung wird dieser die Passage gefährdende Unfug unterjagt und jede desfallige Contravention mit einer Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnismäßigem Gefängniß geahndet werden.

wiederholt hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerkten, daß Contraventionen dagegen unnachlässiglich werden verfolgt werden.

Merseburg, den 20. November 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist in diesem Jahre wiederum eine Aufnahme der gesammten Bevölkerung des Staats angeordnet worden. Das Geschäft beginnt am 3. December cr. und muß wo möglich noch an diesem Tage, spätestens aber am 6. December cr. beendet sein. Es wird daher in jedes Haus eine Liste zur Aufnahme der Bewohner desselben abgegeben werden. In diese Liste sind an demselben Tage noch die Bewohner Familienweise nach den vorgeschriebenen Rubriken einzutragen, und zwar hat der Hauswirth oder dessen Stellvertreter für die Richtigkeit der Eintragung einzustehen. Die Listen werden am 4. December wieder abgeholt werden und es wird bei dieser Gelegenheit die Richtigkeit der Ausfüllung von dem betreffenden Beamten geprüft werden.

Folgende Personen sind, da sie zum Militairstande gehören, von den Civilbehörden nicht zu zählen:

alle active Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehr stämme jeden Grades, und alle dem Militairdienste unmittelbar angehörige untere Dienstleute, ferner die zu den General-Commandos, Inspections-, Divisions-

und Brigadestäben zu rechnenden Individuen, die zum Kriegs-Ministerio, zu der Adjutantur Sr. Majestät des Königs, zum Generalstabe der Armee, zu den Intendanturen und Train-Depots, zu dem Militair-Prüfungs- und Unterrichts-Wesen, zu dem nicht regimentirten Theile des Militair-Medicinal-Wesens und die zu den Gouvernements-Kommandanturen und Festungs-Beamten zu zählenden Personen; desgleichen die besonderen Korps- oder reitenden Jäger, die Kadetten, die Gendarmarie, die Invaliden und die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Bau-Gefangenen, endlich die Beamten der Telegraphen-Linie.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair-, nicht von der Civil-Behörde gezählt, dasselbe gilt von momentan abwesenden, in activen Dienste stehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Dagegen werden die sogenannten „Beurlaubten“ d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereichten Personen, sowie diejenigen Dienstboten der vorgedachten Militair-Personen, welche bloß während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w. durch die Civil-Behörde aufgenommen.

§. 5. Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift (§. 4.) von der Aufnahme durch die Civil-Behörden ausgeschlossen worden, sind von der Ortspolizei-Behörde zu zählen.

Für die Zählung selbst gilt

a) folgende allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu b. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd, oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gefellen und Gewerbsgehülfsen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemieteten Privat-Quartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

d) Solche Zollvereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohn-

nung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

Wir empfehlen bei Aufnahme der Listen die größtmögliche Pünktlichkeit und Genauigkeit, und erwarten, daß den Beamten, welche die Listen überbringen, abholen und revidiren werden, immer mit der nöthigen Bereitwilligkeit wird entgegengekommen werden.

Merseburg, den 22. November 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die grünen Farben, mit denen die hellgrünen Papiere gefärbt sind, sowie die in den Zuckerkästen für Kinder enthaltenen grünen Farben, mehr oder weniger mit Arsenik vermischt sind.

Wir warnen daher das Publikum, beim Gebrauche des hellgrünen Papiers mit möglichster Vorsicht zu Werke zu gehen und Zuckerkästen den Kindern nur dann in die Hände zu geben, wenn man sich vorher überzeugt hat, daß die darin befindlichen grünen Farben arsenikfrei sind.

Die Gewerbetreibenden aber, welche mit dergleichen Waaren handeln, machen wir auf die Amtsblatts-Verordnung vom 21. März 1851 (N. B. 5. 92.) und die Bestimmungen in §. 345. Nr. 2. und 4. des Strafgesetzbuches aufmerksam, welche gegen sie in Anwendung gebracht werden würden, wenn sich Waaren, die Arsenik oder andere Giftstoffe enthalten, bei ihnen sich vorfinden. Sie können sich auch nicht gegen eine Strafe mit dem Anführen schützen, daß ihnen der Giftinhalt der Waaren nicht bekannt gewesen sei. Es ist ihre Sache, sich vorher, ehe sie solche Waaren in ihr Geschäft aufnehmen, zu überzeugen, daß dieselben Giftstoffe nicht enthalten.

Merseburg, den 22. November 1852.

Der Magistrat.

Straßenbeleuchtung. Der dritte Zeitabschnitt der städtischen Straßenbeleuchtung beginnt mit dem 30. November und endet mit dem 16. December d. J. Die Laternen sollen brennen am 30. November von 5 bis 7½ Uhr, am 1. December von 5 bis 8½ Uhr, am 2. von 5 bis 9¼ Uhr, am 3. bis mit 13. von 5 bis 11 Uhr, am 14. von 6 bis 11 Uhr, am 15. von 7½ bis 11 Uhr und am 16. von 9 bis 11 Uhr.

Merseburg, den 26. November 1852.

Der Magistrat.

Freiwillige Subhastation.

Das den Zornschen Erben gehörige, zu Merseburg in der Vorstadt Altenburg belegene Wohnhaus Nr. 818. des Hypothekenbuchs und Nr. 794. des Brandkatasters, abgeschätzt auf 402 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll

am 13. December e., Vormittags 11 Uhr, an Kreisgerichtsstelle anderweit subhastirt werden. Die Tare und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 11. November 1852.

Königl. Preuss. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da durch unsere beendigte Separation der Gemeinde-Kahn entbehrlich geworden ist, so sind wir gesonnen, denselben Sonntag den 28. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof allhier meistbietend zu verkaufen.

Schkopau, den 24. November 1852.

Der Orts-Vorstand.

Auctions-Anzeige.

Im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commission sollen

den 6. December e., von früh 9 Uhr ab, circa 9 Centner Schmiede- und Stabeisen, sowie eine Partie eiserne Wagen- und Pflugachsen öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung in Preussischen Courant gerichtlich verkauft werden.

Lauchstädt, den 15. November 1852.

Soppe, Gerichts-Actuar, v. e.

Haus-Verkauf. Das den Dr. Herzog'schen Erben gehörige, alhier in der großen Rittergasse belegene, in gutem baulichen Zustande befindliche Wohnhaus mit Zubehör, soll ehemöglichst aus freier Hand billig verkauft werden. Es befinden sich in demselben 7 Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, Waschküche und übriges Zubehör. Ein Garten stößt unmittelbar an die untere Wohnung.

Nähere Auskunft ertheilt der Pr. Secret. **Hindfleisch** in Merseburg, Altenburg.

Holz-Auction.

Montag den 6. December, von Vormittags 10 Uhr ab, sollen auf dem Gemeinde-Anger zu Geusa sechszehn Stück Eichen, zehn Stück Eschen, welche sich größtentheils zu Stuhlholz eignen, und zwanzig Stück große Schwarzapfeln öffentlich und meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Die Gemeinde daselbst.

Verpachtung.

Der Gasthof zu Alttranstädt mit der darin auszuübenden Gastgerechtigkeit soll vom 1. Juli 1853 auf Sechs hintereinander folgende Jahre bis zum 1. Juli 1859 öffentlich meistbietend verpachtet werden, und haben dazu einen Termin auf Montag den 27. December, früh 10 Uhr, im Gasthose daselbst anberaumt, wozu Pachtlustige, welche sich über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse ausweisen, eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht; die Wahl aus den Bestbietenden wird vorbehalten.

Alttranstädt, den 20. November 1852.

Die Gemeinde.

Ich beabsichtige meine **Wind- und Wassermühle** nebst 10 Morgen Acker Land, umgeben von einem erlenen Busch, junges Holz, schöne Gebäude, in gutem baulichen Zustande, Taxe 1900 Thlr., Brandkasse II. Klasse, jährliche Abgaben sind: 6 Berl. Scheffel Roggen, 1 Thlr. 7½ Sgr. Ackerfeld, 3 Thlr. 7½ Sgr. Hundegeld, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Mühle liegt 2000 Schritt in Entfernung dreier Dörfer. Käufer ersuche, sich porto frei baldigst an mich zu wenden.

Bockrin bei Sonnenwalde, Luckauer Kreis, Frankfurter Regier. Bez.

Andreas Seidel,
Mühlenmeister.

Feld-Verpachtung in Meuschau. Sieben einzelne zur Neumarkts-Pfarre alhier gehörige Feldgrundstücke in Meuschauer Flur, und zwar am Schiller- und Löffener Wege und Raine, sowie am Damme und in den Gründen gelegen, sollen

Mittwoch den 1. December e., Nachmit. 2 Uhr, im Pohl'schen Kaffeehause zu Meuschau meistbietend unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Merseburg, den 22. November 1852.

Triebel, Pf.

In der Posthalterei zu Merseburg steht ein 2-jähriges Fohlen zum Verkauf.

Amerikanisches Weizenmehl, à Meße 5 Sgr. 6 Pf., und Roggenmehl, à ¼ Scheffel 16 Sgr., ingleichen schwarzes Mehl ist zu haben in der **Ummendorfer Mühle.**

Damen-Muffen in größter Auswahl,

Damen-Zäckchen in allen Farben,

Filzschuhe für Herren und Damen mit Ledersohlen

empfiehlt das **Herren- und Damen-Garderobe-Magazin** von

Philipp Gaab,

Rossmarkt im Hause des Kupferschmiedemstrs. Herrn Köppe.

Kieler Sprotten und **Kieler Speck-Bücklinge** in extra delicateser Waare empfing **L. A. Weddy.**

Feinste Holsteinische Tafelbutter, das Pfd. 9 Sgr., empfiehlt **L. A. Weddy.**

Pfeffergurken und **saure** dergl. empfiehlt auch in Einern und Drthofen billigt **L. A. Weddy.**

Sirop de Capillaire.

Unter allen bekannnten Mitteln gegen Brust- und Halsübel ist keines von so sicherer und schneller Wirksamkeit, als dieser ächt französische Sirop de Capillaire, er befeitigt schnell den Husten, Heiserkeit, Verschleimung des Halses, paßt besonders gegen die so quälenden krampfhaften Reizungen der Athmungsorgane und wirkt beruhigend auf das Nervensystem, ganz besonders aber bei Kindern, welche am Stic- und Keuchhusten leiden, wird dieser mild-lösende Sirop seine außerordentliche Wirksamkeit bewähren; durch seine nährenden und stärkenden Bestandtheile kräftigt er die durch Husten angegriffenen Brustorgane und zeigt sich sehr bald als eine wahre Wohlthat für den Kranken.

Derselbe ist nur allein ächt in ganzen und halben Pariser Original-Flaschen à 10 und 5 Sgr. zu haben in **Merseburg** bei **C. W. Voigt am Markt.**

Schöne fette Heringe, à Stück 6, 7, 8 und 9 Pf., bei **C. W. Voigt am Markt.**


Sehr fetten Limburger und Schweizerkäse erhielt wieder frische Sendung und offerirt selbigen billigt **C. W. Voigt am Markt.**

Hamburger Preßhese stets frisch zu haben bei **C. W. Voigt am Markt.**

Concert-Anzeige.

Sonntag den 28. November Concert auf der Funkenburg. Anfang 3 Uhr. **Braun.**

Einladung

 zum Schlachtfest auf der **Funkenburg**, Dienstag den 30. d. M. Früh 9 Uhr Wellfleisch. **Siegel.**

Ich ersuche Jeden, der noch Forderungen an mich zu haben glaubt, diese **spätestens** bis zum **1. December** bei mir anzubringen, auch künftig **Niemanden** auf meine Rechnung etwas zu borgen, da ich alle Bedürfnisse gleich bezahle.

Merseburg, den 24. November 1852.

Frh. v. Grüter.

Zu einer **englischen Stunde** werden noch einige Theilnehmer gesucht und werden geehrte Reflectanten gebeten, ihre Adresse gefälligst im Laufe der nächsten 8 Tage in der Expedition dieses Blattes niederlegen zu wollen.

Dr. W. Zimmermann.

Aus der Behausung Vorstadt Altenburg Nr. 756. ist vor einiger Zeit ein leinenes Mannsheinde, gezeichnet

V. S.
No. 2.

durch Fahrlässigkeit der Hausfrau oder durch diebische Entwendung abhanden gekommen.

Demjenigen, welche über den Verbleib dieses Hendes in der Expedition dieses Blattes Auskunft zu geben vermag, wird nöthigenfalls bei Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 2 Thalern zugesichert.

Thüringische Eisenbahn.

Seit dem 24. d. M. gehen die Züge wie folgt:

Abgang von Merseburg nach Weissenfels:

- I. Schnellzug 3 Uhr 35 Min. früh.
- II. Güterzug mit Personen 6 Uhr 50 Min. früh.
- III. Personenzug 9 Uhr 20 Min. Vorm.
- IV. " 2 Uhr 5 Min. Mittag.
- V. Gemischter Zug 7 Uhr 30 Min. Abends.

Abgang von Merseburg nach Halle:

- VI. Schnellzug 6 Uhr 50 Min. früh.
Ankunft in Leipzig 9 Uhr 30 Min.
- VII. Gemischter Zug 11 Uhr 5 Min. Vorm.
Ankunft in Leipzig 2 Uhr 5 Min.
- VIII. Personenzug 3 Uhr 50 Min. Nachm.
Ankunft in Leipzig 5 Uhr 30 Min.
- IX. Gemischter Zug 7 Uhr 25 Min. Abends.
Ankunft in Leipzig 9 Uhr 15 Min.

Nachklänge zum Todtenfeste.

Werb' ich noch sein, wenn meine Hülle modert?
Wenn dieser Leib zurück zum Staube kehrt!
Stirbt auch die Flamme, die im Innern lodert,
Der rege Geist, der laut, zu sein, begehrt?
Kann für das niedre, dunkle Erdenleben
Allein geschaffen sein des Menschen Geist?
Giebt es kein künftiges, weitres Vorwärtstreiben,
Und ist's nur Täuschung, was man uns verheißt?
Es wäre aus mit diesen wen'gen Jahren,
Die wie ein Traum an uns vorüberstie'n?
Und bliebe nichts von dem, was wir erfahren,
Von allen unsren Segen, unsren Mühn?
Was wir geliebt, das wäre uns verloren?
Zerissen jedes schöne, heilige Band?
Den treuen Freund, den unser Herz erkoren,
Wir fanden ihn in keinem schönern Land?
Das kann nicht sein, der Geist muß ewig leben.
Zur Qual geschaffen sind wir wahrlich nicht;
Last zu den Sternen uns den Blick erheben,
Die herrlich prangen in so mildem Licht.
Gott ist die Liebe; kann er jemals wollen
Zerreissen, was der Liebe Band vereint?
Gewiß ist, daß wir wiederfinden sollen
Was hier beim Scheiden unser Aug' beweint.
Ja, Vater, Deiner Liebe will ich trauen,
Sie halte jeden Zweifel von mir fern,
Auf Dich, den rechten Felsen will ich bauen,
Und Deine Liebe bleibt mein Hoffnungsstern.
Und sind auch dunkel mir des Schicksals Bahnen,
Ginst kommt in dieses Dunkel helles Licht,
In Wirklichkeit verwandelt sich mein Ahnen,
In frohes Schauen meine Inverpflicht.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des G. Jurk. Druck und Verlag von Kobizsch'schen Erben.



Eine **braune Jagdhündin** ist mir am vorigen Montag den 22. d. M. am Bahnhofe zu Merseburg zugelaufen. Der Eigenthümer kann solche gegen Erstattung der Auslagen in Empfang nehmen bei **August Hoffmann in Corbetha.**

Am Sonntag 1. Advent predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vormittags Herr Pastor Schellbach; Nachmittags Herr Pastor Fessel aus Leuna.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Urtel.

Allgemeine Beichte und Abendmahl in der Altenburger Kirche. Die Beichte beginnt 10 Uhr.

Berichtigung eines Irrthums.

Dieser Irrthum befindet sich nämlich in der Stelle des im 16. Stücke des Merseburger Kreisblatts abgedruckten, mit „Eingefandt“ bezeichnetem Aufsatze über die Todtenfestfeier, worin es heißt, „daß ein großer Theil von dem jetzt Preussischen Sachsen, namentlich seit dem Westphälischen Frieden, vom Brandenburgischen Hause abgekommen sei;“ denn eine solche Behauptung wird sich kaum hinsichtlich kleinerer Landestheile geschweige in Ansehung eines großen Theils jenes Landes gesichthlich erweisen lassen, da es nie Brandenburgisch gewesen ist.

Unter dem Namen Koffo ist seit ein Paar Jahren eine Substanz in den Handel gekommen, die in der ärztlichen Welt wahrhaft Furore gemacht hat. Diese hat nämlich die vortreffliche Eigenschaft, ein sicheres Mittel zum Abtreiben des Bandwurms und anderer Parasiten des Menschen zu sein. Dabei ist sie im Verhältniß zu anderen Bandwurmmitteln leicht zu nehmen und dem menschlichen Organismus nicht nachtheilig. Letzteres läßt sich bekanntlich nicht von allen Bandwurmmitteln rühmen. Koffo ist die Blüthe eines Baumes, der in dem Lande heimisch ist, in dem auch der Bandwurm von allen Ländern der Welt am häufigsten vorkommt, in Abyssinien. Hier trägt fast jeder Erwachsene eine solche Bestie in sich herum; die Menschen, die gar keine Spur davon haben, hält man für nicht vollkommen gesund. Auch die Fremden, die sich hier aufhalten, bekommen Bandwürmer, wenn sie die Lebensweise der Abyssinier annehmen (namentlich rohes Schweinefleisch essen). Der Baum heißt auch Koffo bei den Eingebornen. Da Dr. Brayer die Europäischen Aerzte zuerst auf die Heilwirkungen der Blumen desselben aufmerksam machte, so wurde der Baum **Brayera anthelmintica** genannt. — Das Koffo ward bei seinem ersten Erscheinen auf dem Marke rasend theuer, so daß nur sehr wohlhabende Leute dieses Mittel bezahlen konnten. Jetzt kostet es kaum den achten Theil des anfänglichen Preises.

Die „Fr. 3.“ erwähnt einer eigenen Art der Verwendung der Gutta Percha bei zerrissenen Kleidungsstücken, die für Hausfrauen von großem Vortheile sein wird. Man legt an die Stelle des Risses zwischen das Unterfutter und das Tuch ein Blättchen von Gutta Percha, bringt die getrennten Theile in unmittelbare Berührung und stellt nun ein heißes Eisen darauf. Augenblicklich sind die klaffenden Wunden unsichtbar und fest an einander gelöthet. In England, wo bisher ein Gentlemen nie ein geflicktes Kleidungsstück mehr gebrauchte, bewirkt diese Methode, daß auch ein ausgebeffter Rock noch getragen wird, da das Geheimniß der Reparatur selbst einem geübten Auge entgeht.